



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Per E-Mail an:

Alle Bezirksfischereiverbände im LFV Bayern

**Hinweis zur neuen Anlage Vertragsnaturschutzprogramm „Wald“
(VNPWald) des Bayerischen staatsministeriums für Umwelt und
Verbraucherschutz**

09.02.22

Referat III Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz

Johannes Schnell

T 089 64 27 26-27
F 089 64 27 26-66

johannes.schnell@
lfvbayern.de

**LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN E.V.**

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

**Infos und Hinweise zur VNP-Förderung „Erhalt von Biber-Lebensräumen“
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt BayMBl.
2022 Nr. 94 vom 09.02.2022 liegt dem Vertragsnaturschutzprogramm
„Wald“ (VNPWald) eine neue, geänderte Anlage zugrunde.

Das bayerische VNPWald ist ein Förderprogramm des Bayerischen
Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), mittels
dessen Naturschutzmaßnahmen im Bereich der Forstwirtschaft gefördert
werden.

In o.g. Anlage werden förderfähige Maßnahmen des VNPWald bezeichnet
und die entsprechenden Fördersätze dazu angegeben.

Unter Ziffer 2.2 führt die Anlage Maßnahmen zum Erhalt von
Biberlebensräumen an. Hierfür ist ein Fördersatz von 375 € pro Hektar und
Jahr vorgesehen, um auf Waldflächen, die an ein vom Biber genutztes
Gewässer angrenzen bzw. auf denen Biber erkennbare Auswirkungen auf die
Waldflächen verursachen, die dadurch entgangene forstliche Nutzung
auszugleichen.



Wir empfehlen dringend allen Fischereiberechtigten und Teichwirten, deren Fischereirecht/e bzw. Teichanlagen an Waldflächen angrenzen, bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde aktiv vorstellig zu werden und zu fordern, im Falle von beantragten VNPWald-Maßnahmen entsprechend Ziffer 2.2 der o.g. Anlage stets vor VNP-Vertragsabschluss zwischen dem Waldbesitzer und der Kreisverwaltungsbehörde als betroffener gehört zu werden.

Grund dafür ist, dass durch die Aktivitäten des Bibers erhebliche Betroffenheiten für ein Gewässer oder den Eigentümer/Betreiber eines Gewässers entstehen können, die durch die Förderung des VNPWald begünstigt werden.

Dazu zählen bspw:

- Durch den zu erwartenden Aufstau des Gewässers kann das Fischereirecht als grundstücks- und eigentumsgleiches Recht erheblich verändert und somit substanziell beeinträchtigt werden.
- Durch die Förderung ist von einer dauerhaften Etablierung oder sogar einer Verstärkung der Präsenz des Bibers auszugehen, wodurch in der Folge bspw. Schäden an angrenzenden Teichanlagen zunehmen können (z.B. durch Grabaktivitäten des Bibers am Damm, aktive Verklausungen der Hochwasserentlastungseinrichtung usw.).
- Infolge der Förderung sind daher substanzielle Schäden an Eigentum und eigentumsgleichen Rechten absehbar. Im Bereich von Teichanlagen begünstigt das Förderprogramm ggf. auch Risiken für die Öffentliche Sicherheit, wenn bspw. die Stabilität eines Dammes durch Biberaktivitäten beeinträchtigt wird.
- Da der Betreiber eines Teiches für den Unterhalt der Teichanlage und somit auch deren Sicherheit zuständig ist muss er vor Vertragsabschluss im VNPWald von der zuständigen Behörde dringend eingebunden werden, um frühzeitig Risiken vermeiden zu können, die
 - zu einer Zunahme von Sicherheitsrisiken führen und dadurch
 - erhebliche Kostensteigerungen für den Unterhalt der Teichanlage/n erwarten lassen.

Da der LFV Bayern bisher leider immer noch nicht über ein zentrales Mitgliederverzeichnis verfügt bitten wir die Bezirksfischereiverbände diese Informationen an alle Mitglieder weiterzuleiten.

Die o.g. neue Anlage zum VNPWald können Sie unter beigefügtem Link abrufen:

https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2022/94/anhang/Anlage_01.pdf

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Schnell
(Dipl. Ing.)
Referatsleiter